



Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Wien, 23. Juni 2020  
GZ 303.165/001–P1–3/20

## **Entwurf einer Verordnung zur näheren Regelung der Umsetzung des Elektrizitätsabgabegesetzes (EIAbgG–UmsetzungsV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) weist zu dem mit Schreiben vom 9. Juni 2020, GZ: 2020–0.357.788, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle auf Folgendes hin:

### **1. Grundsätzliches**

(1) § 2 Z 4 Elektrizitätsabgabegesetz, BGBl. Nr. 201/1996 i.d.F. BGBl. I Nr. 103/2019, befreit von der Elektrizitätsabgabe elektrische Energie, soweit sie mittels Photovoltaik von Elektrizitätserzeugern, auch von Erzeugergemeinschaften, selbst erzeugt und nicht in das Netz eingespeist, sondern selbst verbraucht wird, für die jährlich bilanziell nachweisbar selbst verbrauchte elektrische Energie. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, durch Verordnung im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus das Verfahren für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung näher zu regeln und erforderlichenfalls einen Gleichklang mit Normen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen herzustellen.

Zufolge der dem § 2 Z 4 Elektrizitätsabgabegesetz zugrunde liegenden Erläuterungen (IA 984/A 26. GP 64) befinden sich die „nationalen Regelungen zur Umsetzung dieser Richtlinie, insbesondere das Erneuerbaren Ausbau Gesetz, (...) in Ausarbeitung. Die Begünstigung soll möglichst im Gleichklang mit den entsprechenden nationalen Umsetzungsregelungen gewährt werden. Daher wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, im Verordnungsweg, im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, diesen Gleichklang herzustellen und das Verfahren für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung (z.B. betreffend Messeinrichtungen und Nachweise) näher zu regeln“.

Die geplante, auf § 2 Z 4 Elektrizitätsabgabegesetz fußende Verordnung soll nun die Inanspruchnahme der Befreiung von der Elektrizitätsabgabe nach § 2 Z 4 Elektrizitätsabgabegesetz für mittels Photovoltaik erzeugte elektrische Energie näher regeln.

(2) Der RH weist darauf hin, dass die nationalen Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001, insbesondere das Erneuerbaren Ausbau Gesetz, noch nicht in Kraft sind und auch nicht als Entwurf vorliegen. Damit konnte die Herstellung eines in § 2 Z 4 Elektrizitätsabgabegesetz geforderten Gleichklangs mit den Normen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 durch die geplante Verordnung nicht erfolgen. Auf diesen Umstand hat der RH bereits in seiner Stellungnahme vom 28. Mai 2019, GZ 300.090/006–P1–3/19, zum Entwurf des § 2 Z 4 Elektrizitätsabgabegesetz hingewiesen und festgehalten, dass etwaige Auswirkungen dieses Gesetzes oder mögliche Interdependenzen daher nicht in die Begutachtung einfließen können. Dies gilt, da gesetzliche Umsetzungsregelungen nach wie vor fehlen, auch für die vorliegende Begutachtung.

## 2. Zu § 7 Abs. 4 des Entwurfs (Schlussbestimmungen)

Die Verordnung soll rückwirkend mit 1. Jänner 2020 in Kraft treten. Gemäß § 7 Abs. 4 des Entwurfs haben Unternehmen, die für Zeiträume vor dem 1. April 2020 die Befreiung in Anspruch nehmen wollen, spätestens bis zum 30. Juni 2020 dem Finanzamt Angaben über die Erfüllung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 zu machen, insbesondere über in den vergangenen drei Steuerjahren bereits in Anspruch genommene Förderungen, die dieser Verordnung unterliegen. Der RH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Frist zur Begutachtung der geplanten Verordnung am 24. Juni 2020 und somit lediglich sechs Tage vor dem o.a. Zeitpunkt endet.

## 3. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

(1) Auch bei der vereinfachten Darstellung der finanziellen Auswirkungen sind die in § 3 Abs. 2 WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung – WFA–FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F., genannten Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

(2) Nach den Erläuterungen haben die geplanten Maßnahmen keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

(3) In seiner o.g. Stellungnahme vom 28. Mai 2019 zum Entwurf des § 2 Z 4 Elektrizitätsabgabegesetz kritisierte der RH, dass der in den dieser Bestimmung zugrunde liegenden Erläuterungen für diese Maßnahme ausgewiesene Steuerentfall von rd. 5,4 Mio. EUR und ab 2021 von rd. 6,7 Mio. EUR nicht nachvollziehbar dargestellt war. Ebenso war der Verwaltungsaufwand für die geplanten Maßnahmen unklar.

Auch die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf enthalten keine Angaben zum Verwaltungsaufwand, der durch diese Steuerbegünstigung verursacht wird. So fehlen insbesondere Angaben zum Aufwand für Kontrollmaßnahmen.

Mangels einer diesbezüglichen Konkretisierung hält der RH seine damals geäußerte Kritik aufrecht.

(4) Die Erläuterungen entsprechen aus diesem Grund insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und den hiezu ergangenen WFA-Grundsatz-Verordnung – WFA-GV, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.g.F., und WFA-FinAV.

#### 4. Zur Begutachtungsfrist

Der RH weist ausdrücklich darauf hin, dass gemäß § 9 Abs. 3 WFA-GV den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll.

Der vorliegende Entwurf ist mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis 24. Juni 2020 am 9. Juni 2020 eingelangt, womit lediglich eine Frist von zehn Arbeitstagen für eine Beurteilung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verfügung stand.

Die in § 9 Abs. 3 WFA-GV genannte Frist von sechs Wochen wurde seitens des Bundesministeriums für Finanzen ohne nähere Angabe von Gründen signifikant unterschritten.

Entgegen den Ausführungen im Anschreiben des Bundesministeriums für Finanzen ist – grundsätzlich und über den vorliegenden Anlassfall hinausgehend – festzuhalten, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass gegen den Entwurf „*keine Bedenken bestehen*“, wenn innerhalb einer dermaßen kurzen Begutachtungsfrist – noch dazu bei einer Neuregelung – keine Stellungnahmen zum übermittelten Entwurf beim versendenden Ressort einlangen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:  
SCh. Dr. Robert Sattler  
Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat

